

**Beschluss der Ministerin für Landwirtschaft, Natur und
Lebensmittelqualität vom, Nr. WJZ/43530906, zur Bezeichnung
von Tierarten, die gehalten werden dürfen (Beschluss über die Liste der
zu Hobbyzwecken gehaltenen Haustiere und Tiere)**

Die Ministerin für Landwirtschaft, Natur und Lebensmittelqualität,

Gestützt auf Artikel 2.2 Absatz 1 und Artikel 10.1 Absatz 1 des Tiergesetzes [Wet
dieren],

Wird hiermit Folgendes erlassen:

Artikel 1 Bezeichnung der Tiere

Tierarten im Sinne von Artikel 2.2 Absatz 1 des Tiergesetzes werden wie folgt
bezeichnet:

Spezies (Englisch)	Spezies (Lateinisch)
Afrikanischer Waldbilch	Graphiurus murinus
Baluchistan-Rennmaus	Gerbillus nanus
Alpaka	Vicugna pacos
Blasse Rennmaus	Gerbillus perpallidus
Wanderratte	Rattus norvegicus
Europäischer Iltis	Mustela putorius
Hausmeerschweinchen	Cavia porcellus
Daurischer Zwerghamster	Cricetulus barabensis/griseus/pseudogriseus
Wasserreh	Hydropotes inermis
Giza-Zwergrennmaus	Gerbillus amoenus
Esel	Equus asinus
Frettchen	Mustela putorius furo
Hausziege	Capra aegagrus hircus
Goldhamster	Mesocricetus auratus
Grosse ägyptische Rennmaus	Gerbillus pyramidum
Harrington-Nacktschalen-Rennmaus	Taterillus harringtoni
Hund	Canis lupus familiaris
Hauskatze	Felis silvestris catus
Hausmaus	Mus musculus
Baktrisches Kamel	Camelus bactrianus
Hauskaninchen	Oryctolagus cuniculus domesticus
Lama	Lama glama
Mongolische Rennratte	Meriones unguiculatus
Algerische Rennmaus	Gerbillus garrulatus
Pferd	Equus caballus
Husrind	Bos taurus
Schaf	Ovis aries

Spezies (Englisch)	Spezies (Lateinisch)
Hausschwein	<i>Sus scrofa domesticus</i>
Wasserbüffel	<i>Bubalus arnee bubalis</i>
Löffelbilch	<i>Eliomys melanurus</i>

Artikel 2 Allgemeine Ausnahmen für die Haltung von Tieren von nicht ausgewiesenen Spezies

Folgende Halter sind von dem Verbot gemäß Artikel 2.2 Absatz 1 des Tiergesetzes ausgenommen:

- a. Eine Person, die den Damhirsch (*Dama dama*) und den Rothirsch (*Cervus elaphus*) hält.
- b. Tierärzte in Ausübung ihrer Praxis zum Zwecke der Durchführung einer tierärztlichen Handlung.
- c. Betreiber eines Zoos mit einer Lizenz gemäß Artikel 4.2 Absatz 1 des Tierhalterbeschlusses [Besluit houders van dieren].
- d. Unterkünfte, in denen es auf der Grundlage einer Umweltgenehmigung für Flora und Fauna gemäß Artikel 5.1 Absatz 2, Präambel und Buchstabe g des Umwelt- und Planungsgesetzes [Omgevingswet] in Verbindung mit den Artikeln 11.46, 11.47 und 11.54 des Beschlusses über Umwelttätigkeiten [Besluit activiteiten leefomgeving] oder einer maßgeschneiderten Bestimmung gemäß Artikel 11.31 in Verbindung mit den Artikeln 11.93, 11.96 und 11.101 des Beschlusses über Umwelttätigkeiten erlaubt ist, Tiere der in diesen Artikeln genannten Spezies zu halten und unter Einhaltung des Anhangs zur Richtlinie über Qualität und Schutz von Tierarten [Beleidsregel kwaliteit en opvang diersoorten].
- e. Einrichtungen, in denen Tiere im Auftrag der Ministerin für Landwirtschaft, Natur und Lebensmittelqualität gehalten werden und die dem Anhang der Richtlinie über Qualität und Schutz von Tierarten entsprechen.
- f. Einrichtungen mit einer Lizenz gemäß den Artikeln 2 und 11 des Tierversuchsgesetzes [Wet op de dierproeven].
- g. Eine Person, die Tiere zum Zwecke des Transports dieser Tiere zu und von einem niederländischen See- oder Flughafen für eine Höchstdauer von 4 Arbeitstagen oder so lange hält, wie dies für die Ausstellung einer amtlichen Bescheinigung gemäß Artikel 87 der Verordnung (EU) 2017/625 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. März 2017 über amtliche Kontrollen und andere amtliche Tätigkeiten zur Gewährleistung der Anwendung des Lebens- und Futtermittelrechts und der Vorschriften über Tiergesundheit und Tierschutz, Pflanzengesundheit und Pflanzenschutzmittel, zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 999/2001, (EG) Nr. 396/2005, (EG) Nr. 1069/2009, (EG) Nr. 1107/2009, (EU) Nr. 1151/2012, (EU) Nr. 652/2014, (EU) 2016/429 und (EU) 2016/2031 des Europäischen Parlaments und des Rates, der Verordnungen (EG) Nr. 1/2005 und (EG) Nr. 1099/2009 des Rates sowie der Richtlinien 98/58/EG, 1999/74/EG, 2007/43/EG, 2008/119/EG und 2008/120/EG des Rates und zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 854/2004 und (EG) Nr. 882/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates, der Richtlinien 89/608/EWG, 89/662/EWG, 90/425/EWG, 91/496/EEG, 96/23/EG, 96/93/EG und 97/78/EG des Rates und des Beschlusses 92/438/EWG des Rates (Verordnung über amtliche Kontrollen).
- h. Eine Person, die Tiere absichtlich in Notfällen fängt und hält, um diese Tiere zu transportieren.

Artikel 3 Übergangsvorschriften für die Haltung von Tieren nicht ausgewiesener Arten

1. Eine Person, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Beschlusses Tiere einer nicht in Artikel 1 ausgewiesenen Spezies hält, ist von dem Verbot gemäß Artikel 2.2 Absatz 1 des Tiergesetzes über die Haltung der zu diesem Zeitpunkt gehaltenen Tiere und wenn ein Tier zu diesem Zeitpunkt schwanger ist, für die Haltung der betreffenden Nachkommen dieses Tieres ausgenommen.
2. Die Ausnahme nach Absatz 1 gilt nur für Tiere, für die der Halter eine Maßnahme zur Verhinderung der Fortpflanzung getroffen hat.
3. Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend für die Person, die die Haltung eines Tieres gemäß Absatz 1 übernommen hat.
4. Die in den Absätzen 1 oder 3 genannte Ausnahme gilt nicht für Tiere, für die der Halter die Einhaltung der Absätze 1 und 2 nicht nachweisen kann.

Artikel 4 Allgemeine Ausnahme für die Haltung von Tieren nicht ausgewiesener Spezies als Nutztiere und für die Haltung von Tieren zur Ausstellung

1. Halter gemäß Artikel 2.2 Buchstabe a sind ebenfalls von Artikel 2.3 Absatz 1 des Tiergesetzes und Artikel 4.2 Absatz 1 des Tierhalterbeschlusses ausgenommen.
2. Eine Person, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Beschlusses Dromedare (*Camelus dromedarius*) zum Zwecke der Herstellung von aus diesen Tieren gewonnenen Erzeugnissen hält, ist von dem Verbot gemäß Artikel 2.2 Absatz 1 und dem Verbot nach Artikel 2.3 Absatz 1 des Tiergesetzes ausgenommen.

Artikel 5 Inkrafttreten

Dieser Beschluss tritt ab [Datum] in Kraft.

Artikel 6 Titel des Zitats

Der vorliegende Beschluss wird zitiert als: Beschluss über die Liste der zu Hobbyzwecken gehaltenen Haustiere und Tiere.

Dieser Beschluss wird zusammen mit seiner Begründung im Staatsanzeiger [Staatscourant] veröffentlicht.

Die Ministerin für Landwirtschaft, Natur und Lebensmittelqualität,

Einwendungen

Sind Sie mit dieser Entscheidung nicht einverstanden? Eine betroffene Partei kann innerhalb von sechs Wochen nach dem Datum dieses Beschlusses Widerspruch einlegen.

Gehen Sie auf www.rvo.nl/bezwaar, um Ihren Widerspruch elektronisch einzureichen. eBezwaar auswählen.

Möchten Sie Ihren Widerspruch lieber per Post einreichen? Senden Sie Ihren Widerspruch an Rijksdienst voor Ondernemend Nederland, Rechtsabteilung, Postfach 40219, 8004 DE Zwolle. Nennen Sie darin [die Referenz] [das Attribut, die Referenz] und das Datum der Entscheidung, gegen die Sie einen Widerspruch erheben.

Weitere wichtige Informationen zur Einreichung eines Widerspruchs auf elektronischem Wege und per Post finden Sie unter mijn.rvo.nl/bezwaar.

Weitere Informationen

Wenn Sie Fragen zu Ihrem Widerspruch haben, besuchen Sie bitte die Website: my.rvo.nl. oder rufen Sie an: 088 042 42 42 (lokaler Tarif).

BEGRÜNDUNG

1. Einleitung

Dieser Beschluss sieht die Erstellung der so genannten Liste der Haustiere und Tiere vor, die für Hobbyzwecke gehalten werden, auch bekannt als „Positivliste“. Nur Tiere von Spezies, die in dieser Liste aufgeführt sind, dürfen in den Niederlanden als Haustiere, als Nutztiere oder für andere Zwecke gehalten werden. Die Erstellung dieser Liste wurde vom früheren Minister für Landwirtschaft, Natur und Lebensmittelqualität mit Schreiben vom 6. Juli 2022 an das Repräsentantenhaus (Parlamentarische Dokumente II 2021/22, 28286, Nr. 1260) angekündigt. Darüber hinaus sieht dieser Beschluss einige allgemeine Ausnahmen vom Verbot der Haltung von Tieren von Spezies vor, die nicht in der Liste der Haustiere und der für Hobbyzwecke gehaltenen Tiere aufgeführt sind, in Form von Ausnahmen.

2. Hintergrund

Artikel 2.2 Absatz 1 des Tiergesetzes verbietet die Haltung von Tieren von Arten oder Kategorien, die nicht von der Ministerin für Landwirtschaft, Natur und Lebensmittelqualität ausgewiesen wurden. Die ausgewiesenen Tierspezies und Tierkategorien bilden zusammen die Liste der Haustiere und Tiere, die für Hobbyzwecke gehalten werden.

Absatz 2 dieses Artikels sieht vor, dass die Kriterien, auf deren Grundlage die Ministerin die Tierspezies oder -kategorien benennt, in einer allgemeinen behördlichen Anordnung festgelegt werden. Diese Kriterien sind in Artikel 1.4 Absatz 1 des Tierhalterbeschlusses festgelegt. Artikel 1.4 Absatz 2 des Tierhalterbeschlusses sieht ferner vor, dass das Verbot der Haltung von Tieren nicht ausgewiesener Arten auf Säugetiere beschränkt ist.

Da das Gesetz die Haltung von Tieren bestimmter (nicht gelisteter) Spezies verbietet, besteht eine Beschränkung des Handels mit Tieren dieser Spezies. Die Erstellung einer Liste zugelassener Tierspezies wird daher als Beschränkung des freien Warenverkehrs angesehen. Der freie Warenverkehr ist einer der Grundprinzipien des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (Artikel 28). Der Gerichtshof der Europäischen Union hat entschieden, dass der Schutz der Gesundheit und des Lebens von Mensch und Tier ein legitimes Ziel zur Beschränkung des freien Warenverkehrs ist.¹ Damit diese Beschränkung rechtmäßig ist, muss die Beschränkung verhältnismäßig sein. Die Verhältnismäßigkeit erfordert unter anderem, dass die Auswahl der Tierspezies für die Aufnahme in die Liste und ihre Änderungen auf objektiven und nichtdiskriminierenden Kriterien beruht.

3. Bezeichnung von Tierspezies

Für die Auswahl der Spezies, die in die Liste aufgenommen werden können, wurde ein Bewertungsrahmen geschaffen. Dieser Rahmen wurde vom Wissenschaftlichen Beirat zur Positivliste [Wetenschappelijke Adviescommissie positieflijst] entwickelt, der sich aus unabhängigen Wissenschaftlern zusammensetzt.

Der Bewertungsrahmen wurde dem Repräsentantenhaus vom damaligen Minister für Landwirtschaft, Natur und Lebensmittelqualität im Jahr 2020 übermittelt (Parlamentarische Dokumente II 2019/2020, 28286, Nr. 1085).

¹ Siehe Urteil des Gerichtshofs der Europäischen Union in der Rechtssache C 219/07, Nationale Raad van Dierenkwekers en Liefhebbers VZW und Andibel VZW v Belgische Staat.

Der Bewertungsrahmen basiert auf Risikofaktoren für den Tierschutz und der Gefahr für den Menschen. Die Risikofaktoren werden in folgende Kategorien gruppiert: Verletzungen von Menschen, menschliche Gesundheit (Zoonosen), Nahrungsaufnahme des Tieres, Raumnutzung/Sicherheit des Tieres, Thermoregulation des Tieres und soziales Verhalten des Tieres. Wissenschaftliche Quellen wurden bei der Beurteilung der Tierspezies verwendet. Dies bedeutet, dass die Liste eine solide wissenschaftliche Grundlage hat. Die Eigenschaften und Bedürfnisse des Tieres sind der Ausgangspunkt und nicht die Fähigkeit des Halters, mit ihnen umzugehen.

Für die Bewertung von Säugetierspezies wurde der Sachverständigenausschuss [Adviescollege huis- en hobbydierenlijst] gegründet. Dieser Sachverständigenausschuss besteht aus unabhängigen Wissenschaftlern. Der Ausschuss hat mehr als 300 Säugetierspezies unter Verwendung des Bewertungsrahmens bewertet. Dabei hat er die untersuchten Tierspezies in sechs Risikoklassen unterteilt, die Risikoklassen A bis F. Die Einteilung in Risikoklassen spiegelt die Komplexität der Haltung wider und bildet die wissenschaftliche Grundlage dafür, ob Tierarten in die Haustierte und für die Hobbyzwecke gehaltenen Tiere aufgenommen werden oder nicht. Je höher die Risikoklasse (F ist die höchste, A die niedrigste), desto höher ist die Komplexität der Haltung in Bezug auf die vom Halter zu berücksichtigenden Risikofaktoren.

Der Ausschuss empfahl die² Aufnahme von Tieren der Risikoklassen A, B und C in die Liste. Risikoklasse C bedeutet, dass der Halter zwei der fünf Risikokategorien berücksichtigen muss. Der Ausschuss hält dies für akzeptabel. Darüber hinaus empfahl der Ausschuss, dass domestizierte Tierspezies in die Liste aufgenommen werden sollten, zum Teil weil die Menschen mehr Erfahrung in der Haltung dieser Tiere haben, es mehr Möglichkeiten gibt, sie zu halten, und die Tiere genetisch so verändert wurden, dass sie an das Leben neben dem Menschen angepasst sind. Obiges gilt für 29 Tierarten.

Es gibt einige Säugetierspezies, für die nicht genügend wissenschaftliche Informationen gefunden wurden, um zu einem Urteil zu kommen. Diese Spezies fallen mindestens in die Risikoklasse D und können daher nicht in die Liste aufgenommen werden. Die einzige Ausnahme ist der Löffelbilch. Diese Spezies fällt zumindest in die Risikoklasse C. Da nicht wissenschaftlich nachgewiesen wurde, dass diese Spezies in die höheren Risikoklassen D bis F fällt, wird sie auch in die Liste aufgenommen. Wenn in Zukunft ausreichende wissenschaftliche Informationen vorliegen, können die Arten umfassend bewertet werden. Dies gilt auch für alle Tierspezies; neue wissenschaftliche Erkenntnisse machen die Liste zu einem dynamischen Dokument.

Auf der Grundlage dieser Stellungnahme habe ich beschlossen, die 29 vom Sachverständigenausschuss vorgeschlagenen Spezies sowie den Löffelbilch auf die Liste der Haus- und für Hobbyzwecke gehaltenen Tiere zu setzen. Artikel 1 dieses Beschlusses sieht die Ausweisung der Spezies vor.

4. Ausnahmen

Ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens der Liste ist es verboten, Säugetierspezies zu halten, die nicht auf der Liste aufgeführt sind.

² Adviescollege huis- en hobbydierenlijst, 'Zoogdieren Beoordeeld: Het biologisch fundament voor de Huis- en Hobbydierenlijst zoogdieren', Anlage zu den Parlamentarischen Dokumenten II 2021/22, 28286, Nr. 1260).

Es gibt jedoch Fälle, in denen es aufgrund der Art der Angelegenheit erforderlich ist, Tiere anderer als zugelassener Arten vorübergehend oder anderweitig zu halten. In diesen Fällen ist eine Ausnahme vom Verbot vorgesehen (Artikel 2).

Eine Ausnahme ist für die Haltung des Damhirsches (*Dama dama*) und des Rothirsches (*Cervus elaphus*) (Buchstabe a) vorgesehen. Hirschparks halten vor allem diese Hirsch-Spezies. Es gibt eine lange Geschichte der Haltung von Hirschen in den Hirschparks in den Niederlanden. Aufgrund des sozialen Wertes der Hirschparks wird in Verbindung mit dem großen Umfang der Hirschhaltung eine Ausnahme für die Haltung dieser Tiere vorgesehen.

Es gibt auch eine Ausnahme für Tierarztpraxen (Buchstabe b), Zoos (Buchstabe c), Tierheime mit Umweltgenehmigung oder maßgeschneiderten Bestimmungen für Flora-und-Fauna-Tätigkeiten gemäß dem Umwelt- und Planungsgesetz und dem Beschluss über Umwelttätigkeiten, die den Anforderungen des Anhangs der Richtlinie über Qualität und Schutz von Tierarten (Buchstabe d) entsprechen, sowie Einrichtungen, in denen Tiere im Auftrag der Ministerin für Landwirtschaft, Natur und Lebensmittelqualität gehalten werden und die dem Anhang der Richtlinie über Qualität und Schutz von Tierarten (Buchstabe e) entsprechen.

Es sei darauf hingewiesen, dass für Unterkünfte für Tiere nichtwilder Arten, die bis zum Inkrafttreten dieses Beschlusses noch gehalten werden könnten, aber nicht mehr nach Inkrafttreten, eine Ausnahme nach dem Tiergesetz von dem Verbot der Haltung von Säugetieren, die nicht auf der Liste stehen, beantragt werden kann. Auf diese Weise können sie beispielsweise konfiszierte Tiere aufnehmen, die nicht unter die Übergangsregelung fallen. Diese Ausnahme unterliegt den Bedingungen, die im Anhang der Richtlinie über Qualität und Schutz von Tierarten festgelegt sind.

Eine Ausnahme gilt auch für Labortierzentren und die für sie arbeitenden Züchter, die über eine Betriebserlaubnis gemäß den Artikeln 2 und 11a des Tierversuchsgesetzes (Buchstabe f) verfügen, sowie für Händler und Transportunternehmer von Tierspezies, die in den Niederlanden nicht gehalten werden dürfen (Buchstabe g). Sie können diese Tiere zu und von einem niederländischen Seehafen oder Flughafen transportieren. Zu diesem Zweck können sie die Tiere in den Niederlanden auch für höchstens vier Arbeitstage oder so lange aufbewahren, wie dies für die Ausstellung einer amtlichen Bescheinigung gemäß Artikel 87 der Verordnung (EU) 2017/625 erforderlich ist, um beispielsweise verschiedene Gruppen mit unterschiedlichen Herkunfts- oder Bestimmungsgebieten zu verbinden oder zu teilen. Ein Versäumnis, dies zuzulassen, würde als unbefugte Handelsbarriere oder als Maßnahme gleicher Wirkung betrachtet. Diese Fälle wurden auch von der vorherigen Positivliste ausgenommen (Anhang 2, Tabelle A, Buchstaben c bis g der Tierhalterverordnung, alt). Diese Ausnahmen wurden ohne inhaltliche Änderungen fortgesetzt.

Darüber hinaus ist eine Ausnahme für Personen vorgesehen, die in Notfällen Tiere transportieren. Dies kann den Transport eines verletzten Tieres in eine Unterkunft umfassen (Buchstabe h).

Darüber hinaus sieht eine Ausnahmeregelung Übergangsrechte für Personen vor, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Liste ein Tier einer Art haben, das nicht auf der Liste steht (Artikel 3). Sie können dieses Tier behalten, bis das Tier stirbt. Dies gilt auch für das Jungtier, mit dem ein Tier zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Liste schwanger ist. Selbst wenn diese Tiere auf einen anderen Halter übertragen werden, dürfen sie sie bis zu ihrem Tod behalten. Es ist jedoch

erforderlich, dass der Halter und danach alle Nachfolger in der Lage sind, nachzuweisen, dass die Tiere vor Inkrafttreten der Liste gehalten wurden oder dass es sich um Nachkommen handelt, deren Mutter zu diesem Zeitpunkt schwanger war. Beispiele für Nachweise sind ein Chip, ein Kaufnachweis, eine alte Tierarztrechnung oder ein Tierpass. Beispiele für Nachweise, die nicht ausreichen, sind eine Zeugenaussage von Familie, Freunden oder Nachbarn oder ein Foto ohne Datum.

Darüber hinaus setzt die Bedingung für die Freistellung voraus, dass sich die betreffenden Tiere nicht vermehren. „Vermehrung“ bezeichnet den gesamten Prozess der Betreuung der Nachkommen, einschließlich der Schwangerschaft. Es ist Sache des Halters, zu sehen, welche Maßnahmen am besten geeignet sind. Zu den Möglichkeiten zählen z. B. Empfängnisverhütung, die Trennung von männlichen und weiblichen Tieren, Sterilisation und Kastration (chemische oder andere).

Die Erstellung der Liste der Haustiere und der zu Hobbyzwecken gehaltenen Tiere wirkt sich auch auf die sogenannte Nutztierliste aus. Artikel 2.3 Absatz 1 des Tiergesetzes verbietet die Haltung von Tieren, deren Spezies nicht für Nutztierzwecke durch allgemeine behördliche Anordnung bezeichnet wurden. Artikel 2.1 des Tierhalterbeschlusses in Verbindung mit Anhang 2 dieses Beschlusses bezeichnet die betreffenden Tierspezies. Für Säugetiere gilt die Tierliste als Teil der Liste der Haustiere und Tiere, die für Hobbyzwecke gehalten werden. Ist eine Art nicht in der Liste der Haustiere und der für Hobbyzwecke gehaltenen Tiere aufgeführt, so sollten die Tiere dieser Art, auch für Tierhaltungszwecke, nicht gehalten werden. Für Tierarten, die zuvor in die Nutztierliste aufgenommen wurden, aber nicht in die neue Liste der Haustiere und der für Hobbyzwecke gehaltenen Tiere aufgenommen wurden, bedeutet dies, dass Tiere dieser Spezies auch nicht mehr als Nutztiere gehalten werden dürfen. Dies betrifft insbesondere den Damhirsch, den Rothirsch und, auf der Grundlage einer Ausnahme, die Dromedare.

Für Betriebe, in denen Hirsche einer oder beider Arten oder Dromedare zur Herstellung tierischer Erzeugnisse gehalten werden, ist eine Ausnahme von den Verboten des Artikels 2.3 Absatz 1 des Tiergesetzes vorgesehen. Für Hirsche der genannten Arten ergibt sich dies aus der oben genannten vollständigen Ausnahme vom Tierhaltungsverbot. Die Freistellung erlaubt weiterhin die Haltung von Damhirschen und Rothirschen als Nutztiere (Artikel 4 Absatz 1). Für die Haltung von Dromedaren als Nutztier bedeutet dies, dass nur die bestehenden Unternehmen, die zuvor eine Ausnahme gewährt hatten, die Haltung weiterführen dürfen (Artikel 4 Absatz 2). Da die Ausnahme für das Beibehalten von Dromedaren auf der Nutztierliste nur für bestehende Fälle gilt, gilt die Ausnahme bis zur Beendigung des Geschäfts. Wird das Unternehmen übertragen, so gilt die Befreiung weiterhin, da es sich immer noch um das gleiche bestehende Geschäft handelt.

Um Missverständnisse zu vermeiden, sieht Artikel 4 Absatz 1 aus Gründen der Sicherheit für die Halter von Damhirschen und Rothirschen eine Ausnahme von dem Verbot vor, diese Tiere ohne Lizenz in einem Zoo zu halten. Insbesondere Hirschparks, in denen die Tiere draußen laufen und für alle sichtbar sind, als ob sie ausgestellt wären, könnten als Zoos eingestuft werden (Artikel 4.2 Absatz 1 des Tierhalterbeschlusses). Es ist jedoch nicht notwendig, dass die Halter dieser Tiere über eine Zoolizenz verfügen.

5. Regulatorische Belastung, Umsetzung und Durchsetzung

Dieser Beschluss wirkt sich auf die regulatorische Belastung der Bürger aus. Eine Ausnahme sieht Übergangsrechte für Personen vor, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Liste ein Tier einer Art haben, das nicht auf der Liste steht (Artikel 3). Es ist jedoch erforderlich, dass der Halter und danach alle Nachfolger in der Lage sind, überzeugend nachzuweisen, dass die Tiere vor Inkrafttreten der Liste gehalten wurden oder dass es sich um Nachkommen handelt, deren Mutter zu diesem Zeitpunkt schwanger war. Es wird nicht erwartet, dass die Einhaltung dieser Beweislast für die Halter Kosten verursacht, da sie frei wählen können, mit welchen Mitteln sie dies nachweisen und die ihnen bereits zur Verfügung stehenden Daten nutzen können. Es können jedoch Kosten entstehen, die mit der Verhinderung der Fortpflanzung der betreffenden Tiere verbunden sind. Dazu gehören Empfängnisverhütung, die Trennung von männlichen und weiblichen Tieren, Sterilisation und Kastration (chemisch oder anderweitig). Die Kosten dieser Maßnahmen sind je nach Tierart sehr unterschiedlich. Zum Beispiel kann die Kastration eines kleinen Nagetiers rund 100 EUR kosten und die Sterilisation eines größeren Tieres zwischen 300 und 650 EUR. Der Beirat für Regulatorische Belastung (ATR) beschloss, keine förmliche Stellungnahme zur Liste der Haustiere und der für Hobbyzwecke gehaltenen Tiere abzugeben. Die Auswirkungen auf die regulatorische Belastung sind nicht substanziell.

Die niederländische Behörde für Lebensmittel- und Verbraucherproduktsicherheit (NVWA), die niederländische Unternehmensagentur (RVO), die nationale Tierschutzinspektion (LID), die Polizei und die Staatsanwaltschaft (OM) wurden gebeten, die Durchführbarkeit und Durchsetzbarkeit der Änderungen zu überprüfen. Zu den Ergebnissen der Überprüfung gehörten die Ausnahmen vom Verbot der Haltung von Tieren von nicht in diesem Beschluss bezeichneten Spezies. Nach Anmerkungen in der Überprüfung wurde eine Ausnahme für den Transport kranker oder verletzter Tiere hinzugefügt. Die Ausnahme für Unterkünfte wurde ebenfalls angepasst, so dass Unterkünfte, die Tiere aufnehmen, die derzeit aber nicht auf der Liste der Haustiere und der für Hobbyzwecke gehaltenen Tiere gehalten werden dürfen, für eine Ausnahmeregelung in Betracht kommen, damit sie diese Tiere auch weiterhin aufnehmen können, auch wenn die Tiere nicht unter das Übergangsrecht fallen.

6. Notifizierung

Die Erstellung der Liste der Haustiere und der zu Hobbyzwecken gehaltenen Tiere in Verbindung mit dem gesetzlichen Verbot, Tiere von nicht in dieser Liste aufgeführten Arten zu halten, schränkt den freien Warenverkehr innerhalb der Europäischen Union ein. Aus diesem Grund wurde der Europäische Kommission ein Entwurf dieses Beschlusses als technische Vorschrift übermittelt, um der Richtlinie (EU) 2015/1535 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. September 2015 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der technischen Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft ((kodifizierter Text) (ABl. L 241) nachzukommen. Nach Ansicht der Niederlande ist diese Beschränkung im Licht der oben angeführten Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Union gerechtfertigt. Dies liegt daran, dass die Beschränkung auferlegt wird, weil sie im Interesse des Schutzes der Gesundheit von Mensch und Tier und des menschlichen Lebens erforderlich ist und weil sie in einem angemessenen Verhältnis zu dem verfolgten Ziel steht. Eine weniger weitreichende Regelung, wie z. B. die Zulassung der Haltung von Tieren dieser Arten im Rahmen der Anwendung der Haltungsregeln, wäre keine Alternative, da es nicht möglich ist, im Voraus zu bestimmen, ob ein Halter die zu erlassenden Zuchtvorschriften einhält oder einhalten kann. In diesem

Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass die Auswahl der Spezies, die in die Liste aufgenommen werden sollen, auf objektiven und nichtdiskriminierenden Kriterien beruht (siehe Abschnitt 3), um festzustellen, ob eine Spezies geeignet ist, vom Menschen gehalten zu werden.

In Bezug auf die Verhältnismäßigkeit ist darauf hinzuweisen, dass der Beschluss eine Reihe von Ausnahmen vom Verbot der Haltung von Tieren von Spezies vorsieht, die nicht auf der Liste aufgeführt sind. Somit wird für den Transport von Tieren ins Ausland eine Ausnahme vom Tierhaltungsverbot gewährt (Artikel 2 Buchstabe g) mit einer vorübergehenden Ausnahme für bestehende Fälle (Artikel 3 und 4). Die Haltung von Tieren, die nicht in der Liste aufgeführt sind, ist auch in Ausnahmesituationen zulässig, in denen die Bedeutung der Haltung dieser Tiere die Bedeutung des Schutzes der Gesundheit von Mensch und Tier und des menschlichen Lebens überwiegt, wie z. B. Notfälle bei bedürftigen Tieren.

7. Inkrafttreten

PM